

UNTERNEHMEN & MÄRKTE

Handel mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen

Ein Urteil spaltet die Branche

In einer von Oracle erwirkten einstweiligen Verfügung hat das Münchener Landgericht den Handel mit „gebrauchten“ Oracle-Lizenzen untersagt. Nun streitet die Branche darüber, ob dieses Urteil für jede bereits einmal verkaufte Software gilt.

Von Marzena Fiok und
Dr. Ronald Wiltscheck

Used Soft hat sich auf den Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen spezialisiert. Das Münchner Unternehmen erwirbt die Software-Nutzungsrechte vom ursprünglichen Lizenznehmer und verkauft diese an Dritte. Was mit Microsoft- und SAP-Lizenzen – nach Schlichtung einiger kleiner Rechtsstreitigkeiten – gut ging, ist im Fall Oracle eskaliert.

Die Datenbank-Company hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren nach mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht München I erwirkt, dass der Handel mit gebrauchten Oracle-Lizenzen und deren Weiterverkauf an Dritte rechtswidrig sind, da dies eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Gegen dieses Urteil (Az. 7 O 23237/05) hat Used Soft Berufung eingelegt.

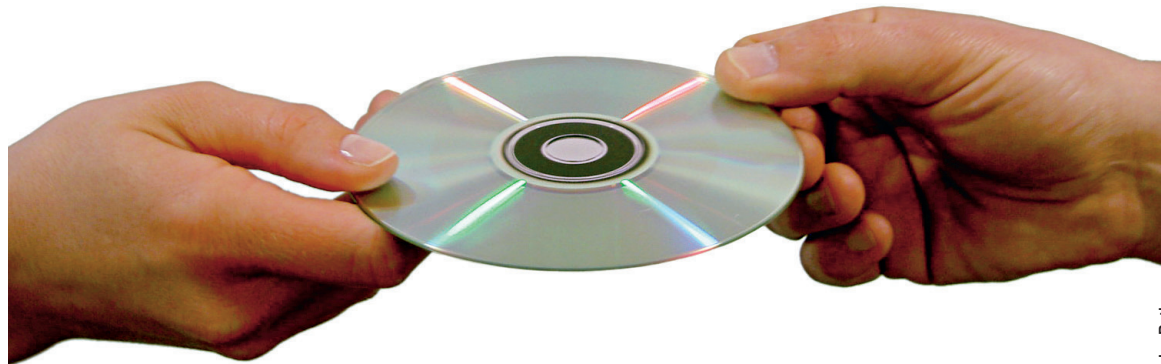


Foto: Alexander Roth

Während Oracle den Handel mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen grundsätzlich für rechtswidrig hält, glauben einige Juristen, dass durch die Weitergabe des Datenträgers der Weiterverkauf möglich ist.

Die Erfolgsaussichten sind für den Gebraucht-Software-Händler gar nicht so schlecht: „Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung bezieht sich offenbar nur auf Software, die per Download gekauft wurde“, erklärt Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, Betreiberin des Muster-Rechtshops legalershop.de. Der Weiterverkauf von nicht mehr benötigter Originalsoftware – auch über Online-Auktionen – sei weiterhin zulässig.

„Dementsprechend hatte der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 6. Juli 2000 (Az. I ZR 244/97) entschieden, dass der Weiterverkauf von gekaufter OEM-Software erlaubt ist“, weiß Heukrodt-Bauer. „Voraussetzung ist natürlich, dass der Verkäufer keine Kopie zurückbehält. Jeder, der gekaufte Softwareprodukte nicht mehr benötigt, kann diese daher uneingeschränkt weiterveräußern.“

Oracle sieht das anders: „Das Urteil des Bundesgerichtshofs bezog sich lediglich auf den Weiterverkauf von Originaldatenträgern, nicht auf den Verkauf von Secondhand-Lizenzen. Mit dem aktuellen Urteil hat das Münchener Landgericht in dieser schwierigen Rechtsfrage entschieden und einen Präzedenzfall geschaffen. Die rechtliche Grundlage für derartige Geschäftsmodelle ist nicht mehr gegeben.“

Das bewertet Heukrodt-Bauer differenzierter: Nur der Weiterverkauf von per Download erworbenen Lizenzen sei rechtswidrig. Denn hier würden die neuen Abnehmer praktisch zur Herstellung eines unzulässigen Vervielfältigungsstückes aufgefordert. „Käufer sollten daher beim Softwarekauf immer auf den Erwerb einer CD achten, um sich die Möglichkeit des späteren Weiterverkaufs offen zu halten“, empfiehlt die Expertin.

Used-Soft-Geschäftsführer Peter Schneider interpretiert das Gerichtsurteil als Verbot des Handels von gebrauchten, per Download erhaltenen Oracle-Lizenzen. Seiner Meinung nach bleibt der Weiterverkauf von Datenträgern mit Software zulässig.



Mehr zum Thema „Recht“
lesen Sie in unserem
Knowledge Center auf
computerpartner.de/recht